

# Vermögensbildung zur Alterssicherung

Wider eine verpflichtende "Aktienrente" – eine Replik auf die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Finanzen

Michael Hüther / Jochen Pimpertz

Köln, 06.10.2022

**IW-Policy Paper 6/2022** 

Aktuelle politische Debattenbeiträge



Herausgeber Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V. Postfach 10 19 42 50459 Köln

Das Institut der deutschen Wirtschaft (IW) ist ein privates Wirtschaftsforschungsinstitut, das sich für eine freiheitliche Wirtschaftsund Gesellschaftsordnung einsetzt. Unsere Aufgabe ist es, das Verständnis wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Zusammenhänge zu verbessern.

#### Das IW in den sozialen Medien

Twitter

@iw\_koeln

LinkedIn
@Institut der deutschen Wirtschaft

Facebook

@IWKoeln

Instagram
@IW Koeln

#### Autoren

Prof. Dr. Michael Hüther
Direktor
huether@iwkoeln.de
0221 – 4981-600

**Dr. Jochen Pimpertz**Leiter des Themenclusters
"Staat, Steuer, Soziale Sicherung"
pimpertz@iwkoeln.de
0221 – 4981-760

# Alle Studien finden Sie unter www.iwkoeln.de

In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit regelmäßig das grammatikalische Geschlecht (Genus) verwendet. Damit sind hier ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten gemeint.

#### Stand:

Oktober 2022



## Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung		4
1	Zur Motivation	5
2	Samariter-Dilemma und Freifahrerverhalten	6
3	Anekdotische Evidenz und empirische Befunde gegen eine verpflichtende "Aktienrente"	11
4	Ausblick: Geförderter Aufbau von Vorsorgevermögen unter Verwendungsvorbehalt	18
Ab	Abstract	
Ab	bildungsverzeichnis	21
l ita	eraturverzeichnis	22



#### **JEL-Klassifikation**

- D14 Sparen im Haushalt, persönliche Finanzen
- D63 Gerechtigkeit, Ungleichheit und andere normative Kriterien und Messung
- H55 Gesetzliche Rentenpolitik und staatliche Pensionen
- J32 Lohnnebenkosten und -leistungen, Altersvorsorge, Private Altersvorsorge



#### Zusammenfassung

Eine verpflichtende Vorsorge in Form einer kapitalgedeckten Zusatzrente wird unter anderem damit begründet, Freifahrerverhalten zu vermeiden. Verzichten Individuen freiwillig auf die Möglichkeit ergänzender Vorsorge, drohe eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme steuerfinanzierter Hilfen im Alter. Diese Argumentation vermag nicht zu überzeugen. Zum einen könnte Freifahrerverhalten bei Beziehern von Grundsicherungsleistungen vermutet werden – hiervor schützt aber die Bedürftigkeitsprüfung. Zum anderen könnten Geringverdiener freiwillig auf eine Privatvorsorge verzichten, die aktuell dazu in der Lage wären und deren gesetzliche Rente voraussichtlich unter der Bedürftigkeitsschwelle liegen wird. Da mit dem verpflichtenden Vorsorgebeitrag das Nettoeinkommen unter die Grundsicherungsschwelle zu sinken droht, müssten Sparer dann aber zusätzlich aus Steuermitteln unterstützt werden. Wird darüber hinaus, wie im Fall der Grundrente, eine niedrige gesetzliche Rente aufgestockt, droht damit nicht nur eine Verzerrung der Arbeitsangebotsentscheidung. Ein Obligatorium kann diesen Fehlanreiz sogar verstärken. Schließlich könnte Freifahrerverhalten vermutet werden, wenn sowohl aktuell als auch im Alter kein Unterstützungsbedarf zu erwarten ist, dieser aber aufgrund künftiger Unterbrechungen der Erwerbsbiografie dennoch entstehen kann. Wird eine verpflichtende Privatvorsorge damit begründet, für den unerwarteten Fall einer möglichen Inanspruchnahme steuerfinanzierter Hilfen vorzubeugen, würde das Obligatorium nicht etwa die gesetzliche Sozialversicherungspflicht ergänzen, sondern sie ersetzen.

In der Debatte gerät aus dem Blick, dass eine verpflichtende kapitalgedeckte Rente zu Wohlfahrtsverlusten führen kann, weil Haushalte, die dazu in der Lage sind und tatsächlich vorsorgen, zu nicht präferenzgerechter Vorsorge gezwungen werden. Denn mit der Festlegung auf eine verpflichtende Zusatzrente werden zwangsläufig auch die Kriterien für ein mögliches opt out festgelegt. Tatsächlich legen die empirischen Befunde nahe, dass der Vermögensaufbau zur freien Verwendung eine zentrale Rolle bei der Altersvorsorge spielt – sei es im Rahmen der betrieblichen Versorgung oder in Form kapitalbildender Lebensversicherung. Eine verpflichtende Zusatzrente würde dann aber Vorsorgeplanungen in Frage stellen, die alternative Formen kombinieren.

Statt für eine Zusatzrente verpflichtend vorsorgen zu müssen, liegt es nahe, den Aufbau von Vorsorgevermögen systematisch in die Alterssicherung einzubinden. Freifahrerverhalten könnte jedoch drohen, wenn das gebildete Kapital im Alter frühzeitig aufgezehrt oder übertragen wird und deshalb ein Grundsicherungsanspruch entsteht. Um dem vorzubeugen, bedarf es aber weder einer Verpflichtung noch einer Festlegung auf Modelle, die eine Verrentung des Vermögens vorsehen. Vielmehr reicht es dafür aus, eine Förderung des Vermögensaufbaus mit einer Voreinstellung zugunsten der Verrentung zu verbinden. Ob dieser Verwendungsvorbehalt zum Übergang in den Ruhestand greifen soll oder ob das Vermögen in einer Summe ausgezahlt werden kann, lässt sich auf der Grundlage einer weiterentwickelten digitalen Rentenauskunft mit geringem bürokratischem Aufwand prüfen.



#### 1 Zur Motivation

Die demografische Entwicklung stellt die umlagefinanzierte Gesetzliche Rentenversicherung vor gravierende Herausforderungen. Mit steigenden Finanzierungserfordernissen ist der Gesetzgeber gefordert, in dieser ersten Säule der Alterssicherung eine intergenerativ faire Balance zwischen Beitragslast und Sicherungsniveau zu justieren. Steigende Beitragssätze sind dabei für die Mitglieder jüngerer Kohorten kaum zu vermeiden, werden aber den Spielraum für eine ergänzende Vorsorge zunehmend einschränken. Gleichzeitig müssen die aber mit einem bestenfalls unveränderten, voraussichtlich jedoch sinkenden Sicherungsniveau in der Gesetzlichen Rentenversicherung rechnen. Vor diesem Hintergrund werden unterschiedliche Ansätze diskutiert, wie die intergenerative Lastverschiebung in der ersten Säule begrenzt werden kann. Eine ergänzende kapitalgedeckte Vorsorge kann dabei helfen, eine auskömmliche Alterssicherung anzustreben, ohne steigende Finanzierungslasten – wie im Umlageverfahren systematisch angelegt – auf nachfolgende Kohorten zu überwälzen. Diesem Gedanken folgte der Gesetzgeber Anfang der 2000-er Jahre mit der Stärkung der betrieblichen Altersvorsorge (zweite Säule) und der Einführung der geförderten Privatvorsorge ("Riester-Rente" oder dritte Säule). Damit sollen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in die Lage versetzt werden, freiwillig Vorsorgelücken zu schließen, die aus dem regelgebunden sinkenden Sicherungsniveau in der ersten Säule resultieren. Nach Einschätzung vieler Beobachter hat aber die "Riester-Rente" die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllt, und die Möglichkeiten der betrieblichen Altersvorsorge werden nur von einem Teil der Arbeitnehmer genutzt.

Deshalb werden derzeit verschiedene Ansätze zur Weiterentwicklung der ergänzenden Privatvorsorge diskutiert. Die Modelle zeichnen sich durch unterschiedliche Motivationen und Merkmale aus: Zum einen geht es um die Vermeidung von Freifahrerverhalten – dazu wird unter anderem eine Verpflichtung zur ergänzenden Vorsorge vorgeschlagen. Zum anderen soll Armutsgefährdungsrisiken im Alter vorgebeugt werden – deshalb wird diskutiert, die obligatorische Vorsorge an kapitalgedeckte Verrentungsmodelle zu knüpfen. Darüber hinaus soll den Sparern der Zugang zu höheren Renditechancen eröffnet werden – Optionen werden unter dem Stichwort "Aktienrente" skizziert. Schließlich wird die Einrichtung eines staatlich verantworteten Fonds erwogen, der unter anderem zu niedrigeren Verwaltungskosten führen soll als vergleichbare privatwirtschaftliche Angebote. In ihrer Koalitionsvereinbarung kündigt die Bundesregierung zur Weiterentwicklung der geförderten Privatvorsorge an, sie werde "das Angebot eines öffentlich verantworteten Fonds … mit Abwahlmöglichkeiten prüfen" (SPD/Bündnis 90/Die Grünen/FDP, 2021, 74).

Zum wiederholten Mal hat sich der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Finanzen mit der Weiterentwicklung der Alterssicherungssysteme befasst. In seiner aktuellen Stellungnahme diskutiert er Möglichkeiten zur Umsetzung einer kapitalgedeckten Vorsorge unter der politischen Zielsetzung, das Langlebigkeitsrisiko abzusichern. Dies vorausgesetzt, sprechen sich die Experten für eine verpflichtende Vorsorge mit einem staatlich verantworteten Angebot aus (Wissenschaftlicher Beirat, 2022). Das angesparte Vermögen soll zwingend in eine Rentenzahlung umgewandelt werden, nur für engbegrenzte Anlagealternativen (mit einer Verrentung des Kapitals) sei ein opt out einzuräumen. Sowohl das Votum für ein Obligatorium als auch die Festlegung auf ein kapitalgedecktes Rentenmodell werden mit der Überwindung des zugrundeliegenden Samariter-Dilemmas begründet.

Dazu wird argumentiert, dass diejenigen, die wegen geringer gesetzlicher und betrieblicher Renten am stärksten vorsorgen sollten, den geringsten Anreiz zur Teilnahme verspüren. Insbesondere wenn der Staat verspricht, niedrige gesetzliche Alterseinkommen aufzustocken – zum Beispiel im Rahmen der



Grundrente –, könne es für Personen mit vergleichsweise niedrigen Erwerbseinkommen und daraus abgeleitet niedriger gesetzlicher Rente rational sein, zusätzliche Vorsorgeanstrengungen zu unterlassen. Sobald deshalb Möglichkeiten zur ergänzenden Vorsorge aus freier Entscheidung ungenutzt bleiben, drohe ein Samariter-Dilemma. Dem könne mit einer Vorsorgeverpflichtung entgegengewirkt werden.

Auch die Festlegung auf ein kapitalgedecktes Rentenmodell begründen die Experten mit einem Anreiz zum Freifahrerverhalten. Denn bei Auszahlung des angesparten Vermögens in einer Summe könne die Absicherung des Langlebigkeitsrisiko nicht gewährleistet werden. Würde das Kapital aufgezehrt oder übertragen, drohe ein Rückfall in das Samariter-Dilemma.

Sowohl die Verpflichtung zum Vorsorgesparen als auch die Festlegung auf ein Rentenmodell stellen weitreichende Eingriffe in die individuelle Entscheidungsfreiheit der Bürger dar. Deshalb sind mögliche Gründe für einen derartigen Eingriff kritisch zu diskutieren (Kapitel 2). Die aktuelle Stellungnahme des Beirats klammert diese grundlegende Erörterung bewusst aus, weil sie von einer politischen Vorgabe ausgeht, das Langlebigkeitsrisiko auf einem wünschenswerten Niveau abzusichern. Deshalb konzentriert sich die Expertise auf die ökonomische Bewertung möglicher Ausgestaltungsvarianten. Aus einer wohlfahrtstheoretischen Perspektive ist aber nicht nur relevant, ob und in welchen Fällen ein Samariter-Dilemma vorliegt und wie mögliches Freifahrerverhalten überwunden werden kann. Darüber hinaus muss der trade off in den Blick genommen werden, der durch ein Obligatorium verursacht wird. Denn Haushalte, denen kein Anreiz zu Freifahrerverhalten unterstellt werden kann, sind ebenfalls von einer Verpflichtung zur kapitalgedeckten Rentenvorsorge betroffen. Zwar lassen sich derartige Wohlfahrtseffekte empirisch kaum erfassen. Doch bietet nicht nur die anekdotische Evidenz Hinweise auf bislang kaum beachtete Opportunitätskosten eines Obligatoriums, Ambivalenzen treten auch bei der Interpretation vermeintlich eindeutiger empirischer Befunde auf (Kapitel 3). Vor diesem Hintergrund sind mögliche Alternativen zum Vorschlag einer verpflichtenden kapitalgedeckten Rente abzuwägen.

#### 2 Samariter-Dilemma und Freifahrerverhalten

Das Samariter-Dilemma wird in der spieltheoretischen Literatur als eine Variante des Gefangenendilemmas modelliert und oftmals im Kontext sozialstaatlicher Leistungsversprechen zitiert. In seiner ursprünglichen Variante wird dabei für ein Modell mit zwei Personen unterstellt, dass der barmherzige Samariter dem Bedürftigen eine Leistung verspricht, auf deren Höhe das Verhalten des Empfängers keinen Einfluss hat. Daraus resultiert für den Hilfsbedürftigen ein Anreiz, eigene Anstrengungen zu unterlassen. Vorausgesetzt, dass ihm Mithilfe möglich wäre, kann dieses Unterlassen ökonomisch in Sinne von Freifahrerverhalten interpretiert werden. Denn aus der Perspektive des Samariters wäre es zielführend, wenn der potenziell Begünstigte das ihm Mögliche beisteuert. Damit würden die Ressourcen des Samariters weniger stark beansprucht. Erweitert man das Modell, dann könnten die nicht beanspruchten Mittel zugunsten anderer, ebenfalls hilfsbedürftiger Personen eingesetzt und damit die gesellschaftliche Wohlfahrt erhöht werden. Das Dilemma resultiert aus dem Umstand, dass der Samariter sein Hilfsangebot nicht glaubhaft verweigern kann, um den Bedürftigen zur tätigen Mithilfe zu motivieren, da er damit seiner eigenen Motivation zuwider handeln würde. Dies wissend, wird ein rational abwägender Bedürftiger dem Anreiz zu Freifahrerverhalten folgen – individuell rationale Entscheidungen führen zu einem gesellschaftlich unerwünschten Ergebnis. Übertragen auf den Sozialstaat gilt es deshalb Regeln zu definieren, die Anreize zu Freifahrerverhalten vermeiden und eine ungerechtfertigte Beanspruchung des Steuerzahlers verhindern.



Überträgt man das Bild auf das Beispiel der Altersvorsorge, sind drei Fälle zu unterscheiden, um prüfen zu können, ob ein Samariter-Dilemma vorliegt und auf welche Tatbestände sich jeweils Freifahrerverhalten beziehen kann. Fehlanreize können erstens aus der Gewährung bedürftigkeitsgeprüfter Hilfen erwachsen, zweitens im Niedrigeinkommensbereich jenseits der Bedürftigkeitsschwelle entstehen und drittens auftreten, wenn Individuen nach billigem Ermessen ohne sozialstaatliche Hilfen zur ergänzenden Vorsorge in der Lage wären.

#### Bedürftigkeitsgeprüfte Grundsicherung

Der erste Fall ist dadurch gekennzeichnet, dass die betroffenen Personen kein existenzsicherndes Mindesteinkommen aus eigener Kraft erwirtschaften können. Sozialstaatliche Hilfen sollen in diesen Fällen gewährleisten, dass die Betroffenen vorübergehend oder dauerhaft über ein materielles Einkommen verfügen, das die Gesellschaft aus humanitären Gründen als existenzsichernd ansieht. Angesichts dieses Sicherungsversprechens kann Freifahrerverhalten in zwei Varianten auftreten: Zum einen läge ein unerwünschter Bezug steuerfinanzierter Hilfen vor, wenn Begünstigte über andere Einkünfte oder Vermögen verfügen oder durch einen unterhaltspflichtigen Partner abgesichert sind. Zum anderen wird ein Leistungsbezug als ungerechtfertigt empfunden, wenn potenzielle Empfänger zumutbare Anstrengungen unterlassen, ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft zu erwirtschaften. Um den Sozialstaat (Steuerzahler) vor ungerechtfertigter Beanspruchung zu schützen, wird deshalb der Leistungsbezug an eine Bedürftigkeitsprüfung geknüpft und diese um Kriterien ergänzt, nach denen Beziehern im Erwerbsalter zumutbare Anstrengungen abverlangt werden können, an der Überwindung ihrer misslichen Situation mitzuwirken.

Bezieht sich der Vorwurf des Freifahrerverhaltens stattdessen auf die unterlassene Privatvorsorge, dann setzt dies voraus, dass die erforderlichen Beiträge aus dem existenzsichernden Einkommen gezahlt werden können, die Leistungsempfänger darauf aber freiwillig verzichten. Üblicherweise soll das Existenzminimum jedoch nur die als mindestens notwendig erachteten Lebenshaltungskosten garantieren, zu leistende Beiträge für eine ergänzende Vorsorge zählen nicht dazu. Implizit wird damit unterstellt, dass der Leistungsempfänger ein Interesse und damit einen ökonomischen Anreiz hat, seine materielle Lebenslage aus eigener Kraft zu verbessern. Deshalb entsteht in diesem Fall kein Anreiz zu Freifahrerverhalten, weil die Bedürftigkeitsprüfung für Abhilfe sorgen soll.

Denkbar wäre jedoch, das Existenzminimum, um einen Betrag aufzustocken, der zwangsweise in eine kapitalgedeckte private Rentenversicherung eingezahlt wird. Für den Sozialstaat erwiese sich diese Variante dann als vorteilhaft, wenn der Barwert der Beitragssubvention niedriger ausfällt als der Barwert der erhofften Einsparungen bei der Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen im Alter. Dieses intertemporale Kalkül lässt sich aber empirisch kaum überprüfen. Dagegen spricht, dass die Wahrscheinlichkeit, im Ruhestand über ein Alterseinkommen oberhalb der Grundsicherungsschwelle verfügen zu können, maßgeblich davon abhängt, ob es gelingt, bedürftige Menschen zurück in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu führen. Dann würde aber vorrangig die Sozialversicherungspflicht dazu führen, dass mit den Beiträgen zur Gesetzlichen Rentenversicherung Anwartschaften auf ein Alterseinkommen aufgebaut werden, mit dem im Idealfall ein Grundsicherungsanspruch im Alter vermieden werden kann. Weil aber bereits die beitragsbezogen ermittelte gesetzliche Rente kein Alterseinkommen oberhalb der Grundsicherungsschwelle garantieren kann, lässt sich ökonomisch gut begründen, warum Beiträge zu einer ergänzenden Vorsorge bei der Festsetzung des Existenzminimums ausgeklammert bleiben.



#### Unterstützung für Geringverdiener

Ein Anreiz zu Freifahrerverhalten könnte aber auftreten, wenn das Erwerbseinkommen im Haushalt ausreicht, um aktuell Grundsicherungsansprüche zu vermeiden, aber die aus dem Erwerbseinkommen abgeleiteten gesetzlichen Rentenanwartschaften im Alter voraussichtlich nicht über die Bedürftigkeitsschwelle hinaus reichen. Verschärft wird dieses Anreizproblem, wenn in diesen Fällen die gesetzliche Rente ohne Bedürftigkeitsprüfung aufgestockt wird (zum Beispiel im Rahmen der Grundrente). Mit der Aussicht auf ein Alterseinkommen jenseits der Grundsicherungsschwelle sinkt ceteris paribus der Anreiz für eine ergänzende Privatvorsorge. Verzichten Individuen mit einem vergleichsweise niedrigen Einkommen (und einer deshalb hohen Wahrscheinlichkeit für eine Rentenaufstockung im Alter) freiwillig auf ergänzende Vorsorge, könnte dies als Freifahrerverhalten interpretiert werden. Dem ließe sich technisch mit einer verpflichtenden Vorsorge vorbeugen. Zwar würde der Staat damit in die intertemporalen Konsumpräferenzen der Bürger eingreifen, aber nicht, weil der Gesetzgeber über bessere Informationen bezüglich der "wahren" Präferenzen der Bürger verfügte, sondern aus dem Schutzinteresse der Steuer- und Beitragszahler, denen anderenfalls eine übergebührliche Beanspruchung droht.

Fraglich ist jedoch, ob mit einer ergänzenden Vorsorgeverpflichtung die Wahrscheinlichkeit verringert werden kann, im Alter auf Grundsicherungsleistungen angewiesen zu sein. Arbeitnehmer werden bereits im Rahmen der allgemeinen Sozialversicherungspflicht zur Vorsorge gezwungen. Nur wenn eine beitragsbezogen ermittelte Rente nicht ausreicht, diese Einkommensschwelle im Alter zu übertreffen, könnte eine verpflichtende Privatvorsorge überhaupt den gewünschten Effekt erzielen und ordnungspolitisch begründet werden. Denn der Eingriff in die Freiheitsrechte durch eine Zwangsversicherung für das Alter, wie die Gesetzliche Rentenversicherung für weite Bevölkerungskreise, verlöre seine Legitimation, wenn im Regelfall eine Grundsicherungsbedürftigkeit resultierte. Allerdings hängt die Wahrscheinlichkeit des Erfolgs einer verpflichtenden Privatvorsorge maßgeblich von den Erwerbschancen und den individuellen Erwerbsentscheidungen ab – im Übrigen aber auch von der Haushaltskonstellation im Ruhestand. Aber nicht nur die gesetzliche Rente wird beitragsbezogen ermittelt. Auch für eine ergänzende Vorsorgeverpflichtung müssten in Abhängigkeit vom beitragspflichtigen Einkommen Kriterien für zumutbare oder übergebührliche Belastungswirkungen festgelegt werden. Denn sobald das Nettoeinkommen aufgrund der zusätzlichen Beitragslast, die aus der Erfüllung der Vorsorgeverpflichtung resultiert, unter das Niveau des Grundleistungsanspruchs sinkt, müsste entweder die Verpflichtung ausgesetzt oder der Zusatzbeitrag subventioniert werden. Wenn aber die Erwerbsbiografie darüber entscheidet, ob im Alter Grundsicherungsansprüche entstehen, liegt das unterstellte Freifahrerverhalten in der Erwerbsentscheidung der Individuen begründet. Konsequent zu Ende gedacht wäre deshalb eine Arbeits- statt eine Vorsorgeverpflichtung zielführender, um das vermeintliche Samariter-Dilemma zu überwinden – dies ist aber nicht nur aus ökonomischen Gründen in einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung unvorstellbar.

Tatsächlich resultieren Fehlanreize aus dem Umstand, dass der Sozialstaat Anwartschaften auf eine gesetzliche Rente einkommensabhängig und ohne vollständige Bedürftigkeitsprüfung aufstockt (Grundrente). Diese Zusage wirkt sich aber nicht nur auf den Vorsorgeanreiz aus – je höher die Aufstockung ausfällt, desto geringer ceteris paribus der Anreiz, freiwillig ergänzende Vorsorge für das Alter zu betreiben. Das Versprechen kann auch den Erwerbsanreiz verzerren, sobald die Aufstockung der gesetzlichen Rente ausschließlich einkommensabhängig gewährt wird, aber der Einfluss der individuellen Arbeitsangebotsentscheidung (Teiloder Vollzeit) auf die Höhe der gesetzlichen Rente ebenso unberücksichtigt bleibt wie die Haushaltskonstellation, unter der Erwerbs- und Vorsorgeentscheidungen getroffen werden. Wollte man die Anreize, die aus



einer sozialpolitisch begründeten Aufstockung niedriger Renten resultieren, im Sinne eines Samariter-Dilemmas interpretieren, um damit eine Verpflichtung zur ergänzenden Vorsorge zu legitimieren, wird der Begründungszusammenhang ad absurdum geführt. Denn das Obligatorium soll ja gerade dazu beitragen, einen Unterstützungsbedarf im Alter zu vermeiden. Das Problem liegt in der Inkonsistenz sozialpolitischer Instrumente begründet statt in einem vermeintlichen Samariter-Dilemma. Fehlanreize ließen sich unmittelbar eliminieren, wenn der Gesetzgeber darauf verzichtete, niedrige Rentenanwartschaften ohne Bedürftigkeitsprüfung aufzustocken.

#### Einkommensgruppen, die aus eigener Kraft vorsorgen können

Schließlich könnte Freifahrerverhalten bei höheren Einkommensgruppen vermutet werden, die aufgrund ihrer materiellen Ausstattung voraussichtlich nicht von einer Rentenaufstockung profitieren werden und aktuell in der Lage sind, auch ohne sozialstaatliche Hilfen vorzusorgen, darauf aber freiwillig verzichten. Ein Rückfall in das (vermeintliche) Samariter-Dilemma droht dann, wenn die gesetzliche Absicherung im Ruhestand wider Erwarten unterhalb des Grundsicherungsanspruchs im Alter liegt – zum Beispiel, weil bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze unerwartet längere Phasen unfreiwilliger Arbeitslosigkeit auftreten. Das vermeintliche Freifahrerverhalten ließe sich aber nur dann mit einer verpflichtenden Vorsorge überwinden, wenn die daraus resultierende Zusatzrente mindestens den potenziellen Unterstützungsanspruch im Alter kompensiert. Dies hängt aber nicht nur von den Erwerbschancen und -entscheidungen der Individuen ab. Je geringer die zu erwartende gesetzliche Rente ausfällt, desto höher wäre die Vorsorgeverpflichtung anzusetzen, um damit einen Grundsicherungsanspruch im Alter ausschließen zu können. Gleichzeitig verändert sich mit fortschreitender Erwerbsbiografie aber der ergänzende Vorsorgebedarf. Denn aus einer länger währenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erwachsen steigende Anwartschaften in der ersten Säule, die den Vorsorgebedarf zur Vermeidung von Grundsicherungsansprüchen im Alter gleichzeitig reduzieren. Weil die Höhe der ergänzenden Vorsorgeverpflichtung davon abhängt, wie sich das beitragspflichtige Einkommen und daraus abgeleitet die Höhe der gesetzlichen Rente entwickeln, würde ein Obligatorium im Extremfall die gesetzliche Sozialversicherungspflicht ersetzen, statt sie zu ergänzen. Dann ließe sich aber eine Pflichtmitgliedschaft in der Gesetzlichen Rentenversicherung nicht länger begründen.

Dennoch wird vor diesem Hintergrund einerseits argumentiert, dass bei sinkendem Sicherungsniveau vor Steuern die Wahrscheinlichkeit steige, dass Erwerbsbiografien zu einer gesetzlichen Rente unterhalb des Grundsicherungsniveaus führen. Fraglich ist jedoch, ob der Fall bei einer Standardrentnerbiografie mit 45 Jahren und jeweils durchschnittlichen Entgelten eintreten kann – diese wird bei der Berechnung des Sicherungsniveaus vor Steuern unterstellt. Geht man von einem aktuellen Rentenwert in Westdeutschland von 36,02 Euro pro Entgeltpunkt aus, ergäbe sich für eine Standardrentnerbiografie eine Bruttorente von rund 1.620 Euro pro Monat. Selbst wenn man unterstellt, dass das Sicherungsniveau vor Steuern von derzeit rund 48 auf künftig 43 Prozent sinkt und sich diese Entwicklung proportional auf die heutige Standardbruttorente auswirkt, ergäbe sich damit aktuell eine gesetzliche Rente von rund 1.450 Euro pro Monat. Diese läge damit immer noch über dem Grundsicherungsanspruch für einen Single-Haushalt, wobei die relevante Bedürftigkeitsschwelle von der Haushaltskonstellation abhängt, dabei aber auch die Alterseinkommen eines unterhaltspflichtigen Partners berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund lässt sich allein aus dem regelgebundenen Absinken des gesetzlichen Sicherungsversprechens kaum eine verpflichtende Altersvorsorge mit dem Ziel begründen, ungerechtfertigte Inanspruchnahmen der Grundsicherung im Alter zu verhindern.



Andererseits erfüllen längst nicht alle Lebensläufe die Kriterien einer Standardrentnerbiografie. Deshalb – so die Vermutung – drohe dennoch Freifahrerverhalten, sobald eine niedrige gesetzliche Rente erwartet werden muss und deshalb das Haushaltseinkommen im Alter unter die dann relevante Grundsicherungsschwelle zu sinken droht. Wenn aber die Höhe der gesetzlichen Rente den vermuteten Anreiz zu Freifahrerverhalten auslöst, diese jedoch von den individuellen Erwerbschancen der Versicherten abhängt, resultiert das Problem weniger aus einer unterlassenen Privatvorsorge als vielmehr aus den Beschäftigungs- und Einkommenschancen der Versicherten. In diesem Fall liegt gar kein Freifahrerverhalten vor, es sei denn, es wäre in der Arbeitsangebotsentscheidung des Versicherten begründet. Angesichts der bereits bestehenden Sozialversicherungspflicht wäre es vielmehr zielführend, auf die Arbeitsangebotsentscheidung statt auf die Vorsorgeentscheidung einzuwirken, vor allem aber die Beschäftigungs- und Einkommenschancen am Arbeitsmarkt zu optimieren.

#### **Zwischenfazit**

In der Frage nach geeigneten Instrumenten zur Weiterentwicklung der Alterssicherung kann die Vermengung unterschiedlicher Ziele für Verwirrung sorgen – einerseits die Absicherung eines existenzsichernden Mindesteinkommens, andererseits die Absicherung eines darüber hinausreichenden Zieleinkommens im Alter bei gleichzeitig freier Erwerbsentscheidung. Die Umsetzung beider Ziele erfordert jeweils eine Einkommensumverteilung. Der entscheidende Unterschied besteht darin, dass die Gewährung eines existenzsichernden Einkommens an Bedürftigkeitskriterien gekoppelt wird, die den Steuerzahler vor missbräuchlicher Inanspruchnahme (Freifahrerverhalten) schützen sollen. Nur in dem Maße, in dem Sanktionsmöglichkeiten bei Bedürftigen greifen, lässt sich das Samariter-Dilemma überhaupt begrenzen. Wirken die Bedürftigkeitskriterien unvollständig, bleibt das Dilemma unauflösbar, weil die Sicherung des Existenzminimums verfassungsrechtlich geschützt ist und Freifahrerverhalten ex definitionem nicht verhindert werden kann.

Geht es jedoch darum, Umverteilungsziele jenseits der Grundsicherungsschwelle umzusetzen, ist ein logischer Widerspruch zu Effizienzzielen vorprogrammiert. Denn jeder umverteilende Eingriff, der mit außerökonomischen Normen begründet wird, erfordert eine Korrektur von Marktergebnissen, die den ursprünglichen Verhaltensanreiz verzerrt. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Umverteilung in der Gesetzlichen Rentenversicherung ausschließlich einkommensbezogen und ohne Bedürftigkeitsprüfung erfolgt, dabei aber Wechselwirkungen mit den individuellen Erwerbsentscheidungen unberücksichtigt bleiben. Dann drohen Fehlanreize sowohl mit Blick auf die Arbeitsangebots- als auch die Vorsorgeentscheidung, die mit einer verpflichtenden kapitalgedeckten Rentenvorsorge sogar abhängig von den intertemporalen Konsumpräferenzen verstärkt werden können. Deshalb liegt die ökonomisch begründete Empfehlung auf der Hand, in der Gesetzlichen Rentenversicherung auf Umverteilungen zugunsten niedriger Alterseinkommen zu verzichten statt aus einer sozialpolitisch motivierten Intervention (Grundrente) eine zusätzliche Verpflichtung zur Privatvorsorge abzuleiten. Eine ergänzende verpflichtende Zusatzrente lässt sich erst recht nicht damit begründen, für den Fall unerwarteter und unfreiwilliger Erwerbsunterbrechungen präventiv vorzusorgen. Zum einen sollen sozialstaatliche Hilfen in eben diesen Fällen greifen – ob während der Erwerbsphase oder im Alter. Zum anderen würde mit einer so begründeten Vorsorgeverpflichtung die gesetzliche Sozialversicherungspflicht obsolet.



# 3 Anekdotische Evidenz und empirische Befunde gegen eine verpflichtende "Aktienrente"

Die ökonomische Analyse kann sich zum einen auf den Begründungszusammenhang einer Maßnahme beziehen. Nach den bisherigen Überlegungen lässt sich aber eine verpflichtende Vorsorge in einem kapitalgedeckten Rentenmodell weder mit einem Samariter-Dilemma noch mit dem Hinweis auf drohendes Freifahrerverhalten überzeugend begründen. Aus einer wohlfahrtstheoretischen Perspektive reicht es aber nicht aus, die Wirkungen möglicher Instrumente auf die Konstellationen zu beschränken, in denen Anreize zu Freifahrerverhalten vermutet werden. Vielmehr sind auch die Auswirkungen auf jene Bevölkerungsgruppen in den Blick zu nehmen, die nicht nur materiell in der Lage sind, ohne staatliche Unterstützung vorzusorgen, sondern dies tatsächlich in hinreichendem Maße leisten. Denn sobald ein Haushalt mit seinem individuellen Vorsorgearrangement nicht die Kriterien erfüllt, die das Obligatorium vorgibt, ist er entweder gezwungen, zusätzlich vorzusorgen – das Instrument würde in dessen intertemporale Konsumpräferenz eingreifen. Oder er müsste sein bisheriges Engagement revidieren, um bei unverändertem Vorsorgebudget in alternativen Sparformen den Kriterien des Obligatoriums zu genügen – das Instrument würde den Haushalt zu nicht präferenzgerechter Vorsorge zwingen. Beides führt zu Wohlfahrtsverlusten, die in der bisherigen Debatte wenig Beachtung finden.

Um derartige Wohlfahrtsverluste zu vermeiden, wird der Vorschlag einer obligatorischen kapitalgedeckten Rentenvorsorge meist mit der Möglichkeit eines opt out verbunden. Mit dem Nachweis bestehender Vorsorgeverträge sollen sich Haushalte von der Verpflichtung befreien lassen können. Ob damit aber eine Verzerrung präferenzgerechter Vorsorge verhindert werden kann, hängt maßgeblich von den Kriterien ab, die für ein opt out qualifizieren. Denn anders als bei einem Nudging-Ansatz geht es hier nicht um eine abwählbare Voreinstellung, sondern um eine Vorsorgeverpflichtung. Wenn der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Finanzen mit Blick auf die Absicherung des Langlebigkeitsrisikos für eine verpflichtende Verrentung des gebildeten Kapitals votiert, dann impliziert dies, dass nur private Rentenversicherungsmodelle für ein opt out in Frage kommen. Anderenfalls ließe sich ein Obligatorium zur kapitalgedeckten Rentenvorsorge kaum begründen. Zu diskutieren ist deshalb, ob ausschließlich eine Verrentung des angesparten Vermögens geeignet ist, dem Sicherungsziel nachzukommen, oder ob nicht unter bestimmten Bedingungen eine Kapitalisierung des angesparten Vermögens den Wohlstand im Alter sichern und deshalb für ein opt out qualifizieren kann.

#### **Anekdotische Evidenz**

Mögliche Wohlfahrtsverluste infolge einer verpflichtenden kapitalgedeckten Rentenvorsorge lassen sich empirisch kaum erfassen. Gleichwohl liefert die praktische Lebensanschauung dafür anekdotische Evidenz. Unmittelbar leuchtet ein, dass der Vermögensaufbau zur Absicherung des Lebensabends einen langen Atem erfordert, sofern nicht bereits qua Erbschaft oder Schenkung ein hinreichendes Vermögen vorliegt. Ob Sozialversicherungspflicht oder ergänzende Vorsorge, gesetzliche Anwartschaften und kapitalgedeckte Sicherungsansprüche werden über das gesamte Erwerbsalter sukzessive aufgebaut. Da sich in dieser mehr als 40 Jahre währenden Lebensphase sowohl die Haushaltskonstellationen als auch die Einkommensausstattung verändern können, müssen rational abwägende Individuen ihre Vorsorge sowohl an veränderte Möglichkeiten als auch veränderte Vorsorgebedarfe anpassen. Dabei konkurrieren Vorsorgemotive auch mit gegenwärtigen Konsum- und Sicherungsbedürfnissen. Deshalb sind neben der Alterssicherung auch Risiken in den Blick



zu nehmen, die den Wohlstand während der Ansparphase gefährden können. Die daraus resultierende Komplexität der Risikovorsorge lässt sich anhand einiger Beispiele bebildern.

- Mit der Gründung eines eigenen Hausstands, einer Familie oder im Fall einer Trennung treten zusätzliche Bedarfe einmalig oder dauerhaft auf, die das Haushaltsbudget belasten und deshalb den Spielraum für Vorsorge begrenzen können. Um langfristige Vorsorge betreiben zu können, bedarf es deshalb der Flexibilität sowohl hinsichtlich der Vorsorgeformen als auch der Möglichkeit zur Beitragsanpassung, um diesen sozio-ökonomischen Entwicklungen Rechnung tragen zu können.
- Diese Überlegung gilt analog für die Wahl beruflicher Ausbildungs- und Weiterbildungsangebote. Die können die Arbeitsangebotsentscheidung vorübergehend beschränken und das Haushaltsbudget zusätzlich belasten. Dies gilt selbst für den Fall eines Arbeitsplatzwechsels, wenn dieser mit einer Veränderung des Wohnorts verbunden ist. Derartige Entscheidungen sind sowohl individuell als auch volkswirtschaftlich effizient, weil sie unter anderem mit der Aussicht auf ein höheres Lebenseinkommen motiviert werden. Eine zwangsweise Vorsorge kann jedoch den Spielraum zugunsten effizienter Beschäftigungs- und Bildungsentscheidungen einschränken.
- In nicht wenigen Fällen tritt der Wunsch nach einer eigenen Immobilie hinzu, der nicht nur Ausdruck einer Präferenz für den Gegenwartskonsum ist (zum Beispiel zugunsten einer familiengerecht gestalteten Wohnsituation), sondern auch dem Vorsorgemotiv dient. Gelingt die Tilgung der Hypothek bis zum Ruhestand, ersetzt eine selbstgenutzte Immobilie die Aufwendungen für die Kaltmiete und reduziert damit die Lebenshaltungskosten im Alter. Dabei kann die Tilgung sowohl in Form eines Annuitätendarlehens gelingen als auch mit einer Ablösung der Hypothek in einer Summe.
- Nicht nur die Möglichkeiten zur Finanzierung der Lebenshaltungskosten entscheidet über den Wohlstand im Alter. So können zum Beispiel aus den Eigenanteilen, die im Pflegefall zu tragen sind, oder der Notwendigkeit, ein altersgerechtes Wohnumfeld zu gestalten, zusätzliche Vorsorgebedarfe entstehen. Insbesondere Paarhaushalte stehen im Pflegefall eines Partners vor der Herausforderung, sowohl die Finanzierung des gewohnten Lebensumfelds für den gesunden (aber meist hochbetagten) Partner sicherzustellen als auch die Eigenanteile an den Kosten des pflegebedürftigen Partners zu finanzieren. Angesichts der Ungewissheit, ob und welcher Partner betroffen sein kann, bietet ein Vorsorgevermögen Vorteile gegenüber einem Rentenmodell (Kochskämper/Neumeister/Stockhausen, 2020).
- Die anekdotische Evidenz unterschiedlicher Lebensbiografien und damit verbundener Vorsorgeplanungen lässt sich beinahe beliebig erweitern zum Beispiel, weil Sicherungsmotive nicht nur aus Altersrisiken erwachsen, sondern sich auch auf Risiken während der Erwerbsphase beziehen. Ein Beispiel dafür bieten kapitalgedeckte Lebensversicherungen, mit denen Angehörige für einen plötzlichen Todesfall abgesichert und gleichzeitig Vorsorge für den Erlebensfall betrieben werden können. Zu vermuten ist, dass in nicht wenigen Fällen das Vermögen beim Übergang in den Ruhestand zur Tilgung einer Hypothek eingeplant wird.

#### Normative Ambivalenz empirischer Befunde – zwei Beispiele

Vor dem Hintergrund dieser anekdotischen Evidenz sind empirische Befunde einzuordnen. Unterstellt man dabei, dass die Vorsorge primär der Finanzierung von Lebenshaltungskosten im Alter dienen soll, dann rückt das Langlebigkeitsrisiko in den Fokus. Unter dieser Voraussetzung scheinen Modelle mit einer Verrentung des gebildeten Vermögens anderen Formen überlegen zu sein. Nur unter dieser Prämisse sind Aussagen nachzuvollziehen, die in der Verbreitung der Riester-Verträge und betrieblichen Altersvorsorge ein Defizit erkennen wollen, weil sich nur ein Teil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten darin engagiert. Derselbe Befund erlaubt aber auch eine entgegen gesetzte Interpretation, sobald man nicht von "falschen"

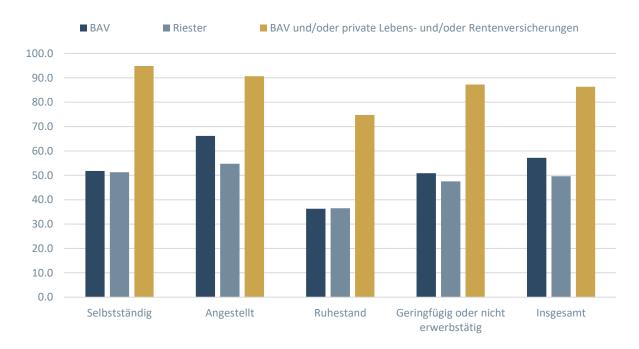


Präferenzen aufgrund einer systematischen Minderschätzung künftiger Bedarfe ausgeht, sondern die Befunde als Ausdruck individuell rationaler Entscheidungen interpretiert. Der Einfluss unterschiedlicher normativer Zugänge auf die Interpretation empirischer Befunde soll im Folgenden an zwei Beispielen nachvollzogen werden:

■ Die empirische Forschung liefert Indizien, dass Haushalte in unterschiedlichen Formen vorsorgen. Eine Auswertung der Daten aus der SAGE X-Studie des Munich Center for the Economics of Ageing (MEA) zeigt zum Beispiel für das Jahr 2013, dass in 57,2 Prozent der Paar-Haushalte mit einem sozialversicherungspflichtigen Haupteinkommensbezieher eine betriebliche Altersvorsorge (bAV) vorgelegen hat (Beznoska/Pimpertz, 2016, 14). Ist auch der Partner abhängig beschäftigt, steigt der Anteil der Haushalte mit mindestens einer bAV auf 66 Prozent. Bei den Riester-Verträgen lag der Anteil insgesamt bei knapp der Hälfte, Paare mit zwei abhängig beschäftigten Partnern verfügten zu knapp 55 Prozent über mindestens einen Riester-Vertrag. Fragt man danach, ob in Paarhaushalten mindestens eine Alternative aus betrieblicher Vorsorge, Riester-Vertrag oder kapitalbildender Lebensversicherung (mit und ohne Verrentung des Vermögens) vorgelegen hat, dann betrieben 86,3 Prozent der Paarhaushalte Vorsorge. Mit über 90 Prozent lag der Anteil nochmal höher, wenn auch der Partner sozialversicherungspflichtig oder selbständig erwerbstätig war (Abbildung 3-1).

Abbildung 3-1: Verbreitung von Altersvorsorgeformen

Paarhaushalte mit einem sozialversicherungspflichtigen Haupteinkommensbezieher, differenziert nach dem Erwerbsstatus des Partners, in Prozent



BAV: betriebliche Altersvorsorge; Ergebnisse auf Basis der SAGE X-Studie mit Daten aus dem Jahr 2013. Quelle: Beznoska/Pimpertz, 2016, 14

Unter dem Primat, das Langlebigkeitsrisiko absichern zu müssen, ließe sich der Befund als defizitär interpretieren, weil nicht alle abhängig Beschäftigten einen Riester-Vertrag abschließen oder an der betrieblichen Altersvorsorge teilhaben. Die Vermutung einer systematischen Minderschätzung künftiger Bedarfe lässt sich aber mit einer vermeintlich zu geringen Teilhabe an einer spezifischen Vertragsform nicht



plausibilisieren, wenn in mehr als 90 Prozent der Doppelverdiener-Haushalte mindestens eine Form der kapitalgedeckten Altersvorsorge vorliegt – zumal dabei sowohl der Immobilienerwerb als auch die nicht geförderte Vermögensbildung unberücksichtigt bleiben. Deshalb kann der Befund ebensogut als ein Indiz gedeutet werden, dass in den Haushalten mit mindestens einem sozialversicherungspflichtigen Haupteinkommensbezieher in unterschiedlichen Formen vorgesorgt wird und die Wahl der Vorsorgealternativen mit verschiedenen Sicherungsmotiven begründet werden kann.

■ Dennoch wird die Verbreitung der Riester-Verträge in der Öffentlichkeit meist als unzureichend bewertet. Seit Einführung im Jahr 2001 ist die Anzahl der förderfähigen Kontrakte zunächst binnen eines Jahrzehnts auf über 14 Millionen gestiegen und liegt seit dem Jahr 2013 konstant knapp über 16 Millionen (BMAS, 2022). Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales vermutet, dass zwischen einem Fünftel und einem Viertel der Verträge ruhend gestellt ist. Angesichts der rund 34 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigen (Statistisches Bundesamt, 2022), aber geschätzt nur 12 bis 13 Millionen aktiven Riester-Verträge, wird die Teilhabe vielfach als unzureichend bewertet und damit die Vermutung begründet, dass die Arbeitnehmer systematisch zu wenig vorsorgten.

Diese Vermutung vermag aber aus unterschiedlichen Gründen nicht zu überzeugen:

- Zum einen lohnt der Einstieg in eine geförderte Privatvorsorge dann nicht, wenn Haushalte bei gegebenem Vorsorgebudget andere Optionen präferieren (zum Beispiel eine kapitalbildende Lebensversicherung und/oder bAV). Dies gilt insbesondere für jene Haushalte, die bereits bei Einführung der dritten Säule hinreichend Vorsorge betrieben haben. Ein Wechsel der Vorsorgeform wäre mit hohen Kosten verbunden, zum Beispiel weil die Prämien für eine kapitalbildenden Lebensversicherung anfänglich dazu dienen, vorrangig die Absicherung des Sterbefallrisikos zu finanzieren, ehe sie danach zunehmend in den Kapitalaufbau fließen.
- Zum anderen setzt eine ergänzende kapitalgedeckte Alterssicherung keineswegs voraus, dass jedes erwerbstätige Haushaltsmitglied einen eigenen Vorsorgevertrag abschließt. Dies gilt vor allem dann, wenn die Partner in Paarhaushalten ihre Vorsorge gemeinsam planen, aber in unterschiedlichem Umfang erwerbstätig sind und deshalb die Finanzierungslast der Vorsorge überwiegend vom Haupteinkommensbezieher getragen wird.
- Zudem bietet die Förderkulisse der Riester-Verträge nicht für alle Lebenslagen attraktive Bedingungen. Sobald sich das Erwerbseinkommen erhöht, sich der Familienstand ändert, ein Immobilienerwerb geplant wird oder die eigenen Kinder erwachsen werden, verändern sich die Förderwirkungen der Riester-Rente und alternative, auch nicht geförderte Vorsorgeformen können attraktiver werden (Kochskämper, 2016).
- Hinzu kommt die Intransparenz, die nicht nur aus der Produktvielfalt der Riester-Verträge resultiert. Dazu trägt bei, dass die Förderwirkung bei Vertragsabschluss kaum zu überschauen ist, weil zum Beispiel der Nettoeffekt aus Zulagenförderung und nachgelagerter Besteuerung einkommensabhängig schwanken kann, aber die individuelle Einkommensentwicklung kaum vorhersehbar ist.
- Da die Produkte in der dritten Säule zusätzlich an die Zusage einer vertraglich fixierten Rentenzahlung gebunden und zwingend mit einer Beitragsgarantie ausgestattet sind, kann sich diese Vorsorgeform dann als unflexibel erweisen, wenn die Sparer zum Beispiel aufgrund von freiwilligen und unfreiwilligen Erwerbspausen ihre Beitragszahlungen stunden oder über längere Phasen aussetzen müssen.

Deshalb lässt sich von der Verbreitung der geförderten Privatvorsorge nicht eindeutig auf eine mangelnde Altersvorsorge oder gar eine systematische Minderschätzung künftiger Bedarfe schließen. Umgekehrt gibt es aber gewichtige Gründe für die Annahme, dass mit der dritten Säule zwar für bestimmte



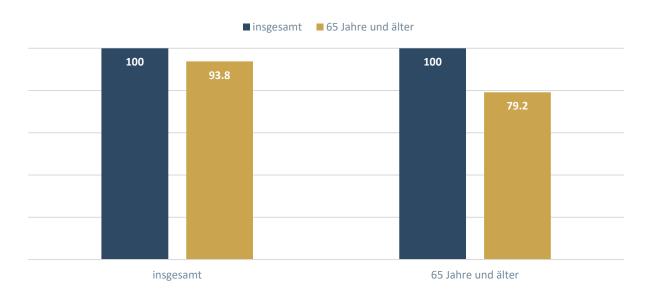
Konstellationen eine attraktive Option zur ergänzenden Altersvorsorge zur Verfügung steht, diese aber unter veränderten sozio-ökonomischen Bedingungen an Attraktivität verlieren kann. Aufgrund dieser ambivalenten Interpretationsmöglichkeiten besteht vor allem empirischer Forschungsbedarf hinsichtlich der Motive, die Sparer zur (Ab-)Wahl bestimmter Anlageformen bewegen.

#### Fokus Armutsgefährdungsrisiken: Die Empirie führt in die Irre

Die Orientierung wird dadurch erschwert, dass im öffentlichen Diskurs Befunde aus der Verteilungsforschung oftmals unvollständig zitiert werden und deshalb methodische Restriktionen unbeachtet bleiben. Insbesondere wenn in der politischen Argumentation auf die Möglichkeit steigender Armutsgefährdungsrisiken im Alter verwiesen wird, um Handlungsnotwendigkeiten zu begründen, sind systematische Fehlinterpretationen vorprogrammiert. Denn mit dem Kriterium der Armutsgefährdung wird nicht nur eine weitere Orientierungsgröße neben der Grundsicherungsschwelle eingeführt. Mit dieser Größe wird auch die Rolle des Vermögensaufbaus für die Alterssicherung systematisch ausgeblendet. Nach statistischer Konvention gilt als armutsgefährdet, wer über ein bedarfsgewichtetes Haushaltsnettoeinkommen von weniger als 60 Prozent des Medianwerts verfügt. Aber nur selten wird im außerwissenschaftlichen Raum darauf verwiesen, dass bei der Ermittlung von Armutsgefährdungsquoten ausschließlich Einkommensgrößen berücksichtigt werden, die einer Person oder einem Paarhaushalt zufließen. Sobald aber in der Erwerbsphase Vermögen zur Altersvorsorge aufgebaut wurde, das zum Übergang in den Ruhestand nicht in einen regelmäßigen Einkommensstrom (kapitalgedeckte Rente) umgewandelt, sondern in einer Summe ausgeschüttet wird, gerät der Haushalt mit unverändert hoher Wahrscheinlichkeit unter die Armutsgefährdungsschwelle, obwohl sein Wohlstand mit der Kapitalausschüttung gestiegen ist.

#### Abbildung 3-2: Armutsgefährdungsquote ohne und mit Verrentung des Vermögens

Veränderung des Anteils der armutsgefährdeten Personen bei konventioneller Betrachtung und unter Berücksichtigung der monatlich möglichen Rentenzahlung aus privatem Vermögen



Vermögen: Nettosaldo aus Schulden und Geld- und Sachvermögen (incl. Immobilien); Umrechnung durchschnittlicher Nettovermögenswerte in eine Annuität unter der Annahme eines realen Zinssatzes von jährlich 2 Prozent entsprechend der Differenz zwischen fernerer Lebenserwartung des Haushaltsvorstands und dessen aktuellem Alter zum Beobachtungszeitpunkt 2016. Ursprungsdaten: Calderón/Niehues/Stockhausen, 2020, 54



Welche Rolle die Vermögensverteilung für die Wohlstandssicherung im Alter spielt, lässt sich anhand einer integrierten Einkommens- und Vermögensverteilung messen. Dazu werden die durchschnittlichen Nettovermögenswerte nach Altersklassen differenziert in eine fiktive Annuität entsprechend der ferneren Lebenserwartung des Haushaltsvorstands umgerechnet (Calderón/Niehues/Stockhausen, 2020). Da das Vermögen typischerweise über die Erwerbsphase aufgebaut wird, erreicht es mit dem Übergang in den Ruhestand im Durchschnitt den höchsten Wert. Bei unveränderter Armutsgefährdungsschwelle würde deshalb der Anteil der armutsgefährdeten Personen in der gesamten Bevölkerung um 6 Prozent sinken, wenn die in eine Annuität umgewandelten Vermögensbestände zu den Einkommenszuflüssen addiert werden. In der Bevölkerung ab 65 Jahren sinkt die Armutsgefährdungsquote dagegen um rund ein Fünftel, sobald das annualisierte Vermögen hinzugerechnet wird (Calderón/Niehues/Stockhausen, 2020, 54) (Abbildung 3-2).

Mit diesem Befund sollen weder Armutsgefährdungsrisiken noch die Hilfsbedürftigkeit im Alter bagatellisiert werden. Im Gegenteil, steuerfinanzierte Hilfen sind notwendig, weil nicht jeder Lebensweg eine Vorsorge ermöglicht, die zu einer Absicherung oberhalb der Grundsicherungsschwelle im Alter führt. Gleichwohl ist der Befund bedeutsam:

- Zum einen verdeutlicht die integrierte Einkommens- und Vermögensbetrachtung, dass für das Gros der Bevölkerung eine Absicherung des Wohlstands im Alter sowohl über Einkommenszuflüsse gelingen kann (gesetzliche und kapitalgedeckt finanzierte Renten) als auch über die ergänzende Vermögensbildung.
- Zum anderen deckt die Methodik ein zentrales Defizit der konventionellen Armutsgefährdungsmessung auf. Zum Beispiel nähren die Statistiken zur Teilhabe an der bAV die Hoffnung, dass die teilnehmenden Haushalte mit geringerer Wahrscheinlichkeit im Alter armutsgefährdet sind. In nicht wenigen Fällen sehen die Kontrakte aber ein Wahlrecht zwischen Kapitalisierung und Verrentung des Vermögens vor, dem Durchführungsweg der Direktversicherung liegt sogar überwiegend eine kapitalbildende Lebensversicherung zugrunde, die in der Regel eine Vermögensausschüttung vorsieht. Damit werden Haushalte mit bAV zwar im Alter vermögend. Da sich der regelmäßige Einkommenszufluss aber im Fall der Kapitalisierung des Vermögens nicht erhöht, sinkt die Wahrscheinlichkeit nicht, im Sinne der Statistik als armutsgefährdet zu gelten.

Die Implikationen sind weitreichend, weil eine Vertragsform dann nicht mehr für ein opt out qualifizieren würde, wenn ein Obligatorium ausschließlich für ein kapitalgedeckt finanziertes Rentenmodell formuliert wird, aber kapitalbildende Vorsorgeformen wie zum Beispiel bAV-Kontrakte lediglich ein Wahlrecht zugunsten einer Verrentung des Vermögens vorsieht. Da die Verträge privatrechtlich geschützt sind und im Fall der bAV die Arbeitgeber, nicht etwa die Sparer, Vertragspartner der durchführenden Institutionen sind, ließen sich bestehende Vereinbarungen nur durch jeweils individuelle, gegebenenfalls arbeitsrechtliche Anpassungen umwandeln, damit sie den Kriterien des Obligatoriums entsprechen – von den oben beschriebenen wohlfahrtsökonomischen Effekten einmal ganz abgesehen. Dies wäre aber nicht nur aus juristischer Perspektive fragwürdig, sondern auch vor dem Hintergrund der bestehenden Sozialversicherungspflicht kaum zu begründen, weil mit den Anwartschaften aus der ersten Säule bereits eine gesetzliche Rente oberhalb der Grundsicherungsschwelle erreicht werden kann.

#### Adverse Selektion zur Begründung von Freifahrerverhalten

Dennoch werden in der ökonomischen Literatur Begründungen für eine obligatorische Verrentung des Vorsorgekapitals diskutiert. So drohen im Fall eines Wahlrechts zwischen Kapitalisierung und Verrentung des Vorsorgevermögens unerwünschte adverse Selektionsprozesse (Wissenschaftlicher Beirat, 2022, 10). Das



Argument basiert auf der Annahme, dass namentlich unterdurchschnittliche und niedrige Lebenserwerbseinkommen mit einer systematisch niedrigeren Lebenserwartung und kürzeren Rentenbezugsdauer korrelieren (zum Beispiel Geyer/Haan/Schaller, 2022), dieser Zusammenhang aber im Einzelfall nicht von den Versicherungsanbieter beobachtet werden kann (asymmetrische Informationsverteilung). Deshalb ist zu erwarten, dass sich die Anbieter an einer hohen Lebenserwartung orientieren, um ihre Zahlungsfähigkeit nicht zu gefährden. Dies würde dazu führen, dass die monatliche Rente für Personen mit unterdurchschnittlicher Lebenserwartung niedriger ausfällt als im Fall eines Verrentungsmodells, das sich an der spezifischen Lebenserwartung orientiert. Deshalb steht zu vermuten, dass ausgerechnet jene Personengruppen eher eine Vermögensausschüttung wählen werden, die mit einer kürzeren Lebenserwartung rechnen müssen. Dann könnte aber ein Rückfall in das Samariter-Dilemma drohen, weil vor allem Personen mit niedrigen Erwerbseinkommen eine kürzere Lebenserwartung aufweisen, aber gleichzeitig aufgrund der niedrigeren Alterseinkommen mit einer höheren Wahrscheinlichkeit armutsgefährdet sind. Sofern das Vorsorgevermögen frühzeitig aufgezehrt oder übertragen wird, können dann Ansprüche auf steuerfinanzierte Hilfen entstehen.

Bei dieser Argumentation sind zwei Aspekte getrennt zu beleuchten – zum einen der Anreiz, der von der asymmetrisch verteilten Information auf die Wahl zwischen Verrentung und Ausschüttung ausgeht, zum anderen das Ziel, eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme steuerfinanzierter Hilfe zu vermeiden, die aus dem vorzeitigen Verzehr des Vermögens resultieren kann.

- Geht man von einer asymmetrischen Informationsverteilung zwischen Versicherungsanbietern und Versicherungsnehmern bezüglich der Lebenserwartung aus, dann droht adverse Selektion, weil die Anbieter lediglich die durchschnittliche Rentenbezugsdauer beobachten und ihrer Kalkulation zugrunde legen können. Personen mit hoher Lebenserwartung würden bevorteilt, weil sie bei längerer Rentenbezugsdauer einen höheren Rentenbarwert realisieren als Personen mit einer niedrigeren Lebenserwartung. Bei freier Wahl ist deshalb damit zu rechnen, dass Versicherungsnehmer mit geringerer Lebenserwartung für eine Kapitalausschüttung votieren. Diese Selektion setzt sich fort, bis schließlich nur noch für die Gruppe mit der höchsten Lebenserwartung eine Verrentung des Kapitals angeboten wird. Da die Annuität in diesem Fall risikoäquivalent kalkuliert wird, wäre die Lösung für diese Gruppe gleichwohl effizient. Wenn für alle übrigen Versicherungsnehmer mit kürzerer Lebenserwartung unterstellt wird, dass weder Screeningnoch Signaling-Aktivitäten zu einer individuell risikoäquivalenten Verrentung des Kapitals führen, bleibt für diese Gruppe nur die Vermögensausschüttung attraktiv. Daraus entsteht aber nicht zwingend ein Anreiz zu frühzeitigem Verzehr des Kapitals. Denn wer einem Vorsorgemotiv folgend über lange Zeit Vermögen aufgebaut hat, der wird wohl nur bei einer extremen Präferenz zugunsten des Gegenwartskonsums im Rentenalter das Kapital frühzeitig aufzehren wollen – um den Preis, in der verbleibenden Ruhestandsphase allein auf das Alterseinkommen und gegebenenfalls steuerfinanzierte Hilfen angewiesen zu sein. Dies setzt aber eine Präferenzänderung gegenüber der ursprünglichen Vorsorgemotivation voraus.
- Ein Zwang zur Verrentung des Vorsorgevermögens wäre aber selbst dann nur mit der Vermeidung von Freifahrerverhalten zu begründen, wenn das Alterseinkommen des Haushalts ohne Vermögen unter dem Niveau liegt, das einen Anspruch auf steuerfinanzierte Hilfen begründet. Allerdings gilt dies nicht zwingend für jeden Bezieher einer niedrigen gesetzlichen Rente. Denn ein statistischer Zusammenhang zwischen der Höhe der Erwerbseinkommen einerseits und der Lebenserwartung sowie der Höhe der Alterseinkommen andererseits gilt nur mit Blick auf das Gesamteinkommen. Bei den für die Höhe der gesetzlichen Rente relevanten beitragspflichtigen Einkommen lässt sich dieser Zusammenhang dagegen nur für die oberen drei Dezile der Verteilung beobachten, für die übrigen Versicherten gilt vielmehr der umgekehrte Zusammenhang (Thiede, 2022, 154 f.). Ob mit der Vermögensverwendung tatsächlich ein Rückfall in das Samariter-Dilemma droht, hängt deshalb nicht nur von der individuellen Rentenhöhe, sondern



vielmehr von den Einkommensverhältnissen im Haushalt ab. Die sozio-ökonomischen Verhältnisse beim Übergang in den Ruhestand sind aber zum Eintritt in das Erwerbsleben unbestimmt. Sie werden sowohl von den Erwerbs- und Einkommenschancen als auch von den Haushaltskonstellationen in späteren Lebensphasen bestimmt. Um Freifahrerverhalten zu vermeiden, das allein aus einer unerwünschten Verwendung von Vorsorgevermögen resultiert, bedarf es deshalb nicht der Festlegung auf ein Rentenmodell zu Beginn der Ansparphase (mit Eintritt in das Erwerbsleben). Vielmehr würde es ausreichen, zum Übergang in den Ruhestand zu prüfen, ob im Haushalt Ansprüche auf steuerfinanzierte Hilfen entstehen können, sollte das Vorsorgevermögen ausfallen.

### 4 Ausblick: Geförderter Aufbau von Vorsorgevermögen unter Verwendungsvorbehalt

Die Begründung für eine verpflichtende kapitalgedeckte Rentenvorsorge vermag so, wie vom Wissenschaftlichen Beirat vorgestellt, nicht zu überzeugen. Denn wenn es darum gehen soll, Anreize zu Freifahrerverhalten und damit einen Rückfall in das Samariter-Dilemma zu vermeiden, dann sind mögliche Fehlanreize für unterschiedliche Konstellationen zu betrachten. Besteht ein Grundsicherungsanspruch, schützt bereits die Bedürftigkeitsprüfung vor ungerechtfertigter Inanspruchnahme von steuerfinanzierten Leistungen – sowohl während der Erwerbsphase als auch im Ruhestand. Eine zusätzliche Vorsorgeverpflichtung vermag in diesem Fall nicht für Abhilfe zu sorgen, denn ein Überwinden der Hilfsbedürftigkeit setzt voraus, den Lebensunterhalt aus eigener Kraft erwirtschaften zu können. Denkbar ist aber, dass nicht bedürftige Personen mit niedrigem Erwerbseinkommen freiwillig auf ergänzende ergänzende Vorsorge verzichten, insbesondere wenn sie mit einer Aufstockung der gesetzlichen Rente ohne Bedürftigkeitsprüfung rechnen können. In diesem Fall würde eine Verpflichtung aber nicht nur zusätzlichen Unterstützungsbedarf in der Ansparphase auslösen. Es drohen darüber hinaus Fehlanreize mit Blick auf die Erwerbsentscheidungen der potenziell Begünstigten. Statt aus einer Rentenaufstockung ohne Bedürftigkeitsprüfung eine Begründung für eine verpflichtende Zusatzvorsorge abzuleiten, wäre es in diesem Fall zielführender, auf eine Erhöhung der gesetzlichen Rente ohne Bedürftigkeitsprüfung zu verzichten und die Erwerbschancen zu verbessern. Schließlich könnte Freifahrerverhalten vermutet werden, wenn Individuen, die voraussichtlich nicht von einer Rentenaufstockung profitieren werden und denen eine private Vorsorge möglich wäre, freiwillig darauf verzichten. Ein Rückfall in das Samariter-Dilemma droht, wenn zum Beispiel aufgrund von künftig auftretenden Unterbrechungen der Erwerbsbiografie wider Erwarten ein Anspruch auf Grundsicherungsleistungen im Alter entsteht. Soll eine verpflichtende Zusatzvorsorge den Steuerzahler vor ungerechtfertigter Inanspruchnahme von Hilfen schützen, wäre der Vorsorgebedarf aber kaum zu definieren, weil mit fortschreitender Erwerbsbiografie gesetzliche Rentenanwartschaften gebildet werden. Ein so begründetes Obligatorium träte deshalb in Konkurrenz zur gesetzlichen Sozialversicherungspflicht, die in letzter Konsequenz ihre Rechtfertigung verlöre.

Mit dem Fokus auf mögliche Freifahreranreize gerät aber aus dem Blick, dass eine Verpflichtung zur kapitalgedeckten Rentenvorsorge auch jene Personenkreise betrifft, die nicht nur in der Lage sind vorzusorgen, sondern dies auch leisten. Mit der Vorsorgeverpflichtung und insbesondere der Festlegung auf ein Rentenmodell drohen Wohlfahrtsverluste, weil Haushalte zu nicht präferenzgerechten Vorsorgelösungen gezwungen werden. Die Möglichkeit zu einem opt out vermag hier nicht für Abhilfe sorgen, weil mit der Definition des Obligatoriums auch festgelegt wird, welche Vorsorgeformen zu einem opt out qualifizieren. Davon wären insbesondere Sparer betroffen, die sich in kapitalbildenden Lebensversicherungen oder unterschiedlichen Durchführungswegen der betrieblichen Altersvorsorge engagieren, die eine Kapitalisierung des Vermögens anbieten oder vorsehen. Für eine Verpflichtung zur zusätzlichen Vorsorge fehlt es aber in diesen Fällen nicht



nur an ökonomischer Rechtfertigung. Auch die denkbare Option, bestehende bAV-Verträge zwangsweise auf eine Verrentung umzustellen, droht an juristischen Hürden zu scheitern – von den Wohlfahrtsverlusten ganz abgesehen, die ein solcher Eingriff in die Vorsorgeplanungen der Individuen mit sich brächte.

Tatsächlich legen die empirischen Befunde nahe, dass der Vermögensaufbau (zur freien Verwendung) in den Vorsorgeplanungen zahlreicher Haushalte eine zentrale Rolle spielt. Dies ließe sich für die Weiterentwicklung der Alterssicherungsarchitektur nutzen, indem der systematische Aufbau eines Vorsorgevermögens in die bestehende Systematik integriert wird. Für den Gesetzgeber ergäbe sich nur dann ein berechtigtes Regulierungsinteresse, wenn der Aufbau des Vorsorgevermögens gefördert wurde und im Alter aufgrund eines frühzeitigen Vermögensverzehrs ein Rückfall auf steuerfinanzierte Hilfen droht (Freifahrerverhalten). Das erfordert aber keine allgemeine Verpflichtung zur ergänzenden Vorsorge mit zwingender Verrentung des Kapitals. Um in den relevanten Konstellationen einen Rückfall auf das Samariter-Dilemma zu vermeiden, reicht eine Prüfung der Einkommenssituation beim Übergang in den Ruhestand aus. Wird der Vermögensaufbau zur Absicherung im Alter gefördert, dann kann die Förderung an die Voreinstellung zugunsten einer Verrentung des Kapitals gebunden werden. Bei Fälligkeit läge es an dem Versicherungsnehmer, zum Beispiel auf der Grundlage der digitalen Renteninformation nachzuweisen, dass die Einkommens- und Vermögensverhältnisse im Haushalt ausreichen, um einen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen auszuschließen. Auf dieser Grundlage ließe sich mit geringem bürokratischem Aufwand entscheiden, ob der Verwendungsvorbehalt des Gesetzgebers greift oder das Kapital dem Versicherungsnehmer zur freien Verwendung ausgeschüttet werden kann.

Insbesondere wenn breiten Bevölkerungsschichten der Zugang zu höheren Renditechancen im Rahmen der Altersvorsorge eröffnet werden soll, bietet der Aufbau von Vorsorgevermögen eine sinnvolle Ergänzung. Denn die Renditechancen in der bislang geförderten Privatvorsorge, namentlich den Riester-Verträgen, werden durch unterschiedliche Vorgaben eingeschränkt. Sowohl die Beitragsgarantie als auch die Rentenzusage erfordern wertsichernde Kapitalanlagen, die Zusage einer festen Annuität zusätzlich eine liquiditätssichernde Anlage – beides kostet Renditechancen. Damit werden eher risikoaverse Individuen angesprochen, während sich die Hoffnung auf höhere Renditechancen tendenziell an risikoaffine Individuen richtet. Deshalb sollte der Aufbau eines Vorsorgevermögens weder verpflichtend ausgestaltet noch zwingend an eine Verrentung des Kapitals gebunden werden, sondern als ergänzende Option zur Wahl stehen. Daneben blieben mit den Riester-Verträgen und den Durchführungswegen der bAV die bisherigen Optionen für eine präferenzgerechte Altersvorsorge erhalten.



#### **Abstract**

The pay-as-you-go statutory pension insurance is intended to protect workers in Germany from having to rely on tax-financed assistance in old age. However, due to the ageing of society the security level of the statutory pension insurance must decrease. Therefore, a compulsory funded supplementary pension scheme is being discussed to prevent the number of retirees relying on support from increasing. Yet, the economic reason for an obligation could be to prevent free-rider behaviour. This is because households that would be able to provide for themselves but voluntarily forego doing so could otherwise place an unjustified burden on the welfare state. However, this argument is not convincing.

On the one hand, those who have less than minimum income are entitled to means-tested assistance. This check already prevents free-rider behaviour. Low-income earners, on the other hand, who are not currently dependent on support but can only expect a low statutory pension, would have to be additionally subsidised. Otherwise, their income risks falling below the means threshold due to the savings obligation. Moreover, since low pensions are topped up in old age without means-testing, the resulting disincentive for the labour supply decision threatens to be reinforced with an additional pension obligation. Finally, the need for assistance could arise in cases in which where it would be possible to provide for oneself and no need is expected in old age, but this nevertheless occurs in future due to unexpected interruptions in employment. If compulsory insurance in this case is to be justified by the avoidance of unforeseeable needs for assistance, then it not only supplements compulsory social insurance, but even replaces it.

So far, little attention is paid to possible welfare losses that households would suffer if they preferred to accumulate assets to provide for old age but were forced to build up pension provisions. Since a compulsory supplementary pension scheme also sets the criteria for opting out, such households would be forced into non-preferential provision. Empirical evidence shows, however, that asset accumulation plays an important role in households' old-age security. Nevertheless, free-rider behaviour could occur if the assets are used up prematurely, creating the risk of needing assistance. To avoid this, it is not necessary to agree on a pension plan at the beginning of working life. Instead, it would be sufficient to place a subsidised accumulation of assets under a reservation of use, which can be decided on at the time of retirement access. If pension payment is then sufficient to avoid recourse to tax-financed assistance, the accumulated assets could just as well be paid out in one sum without creating an incentive for free-rider behaviour.



# Abbildungsverzeichnis

Abbildung 3-1: Verbreitung von Altersvorsorgeformen	13
Abbildung 3-2: Armutsgefährdungsquoten ohne und mit Verrentung des Vermögens	15



#### Literaturverzeichnis

BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2022, Entwicklung der Zahl der Riester-Verträge, Stand: 23.06.2022, <a href="https://www.bmas.de/DE/Service/Statistiken-Open-Data/Statistik-zu-Riester-Vertraegen/statistik-

Beznoska, Martin / Pimpertz, Jochen, 2016, Verbreitung besser als ihr Ruf: Neue Empirie zur betrieblichen Altersvorsorge, in: IW-Trends, 43. Jg., Nr. 2, S. 3-18, <a href="https://www.iwkoeln.de/studien/jochen-pimpertz-martin-beznoska-neue-empirie-zur-betrieblichen-altersvorsorge-273657.html">https://www.iwkoeln.de/studien/jochen-pimpertz-martin-beznoska-neue-empirie-zur-betrieblichen-altersvorsorge-273657.html</a> [6.9.2022]

Calderón, Mariano / Niehues, Judith / Stockhausen, Maximilian, 2020, Wie verteilt sich der Wohlstand in Deutschland? in: IW-Trends, Jg. 47, Nr. 3, S. 39-59, <a href="https://www.iwkoeln.de/studien/judith-niehues-maximilian-stockhausen-eine-kombinierte-betrachtung-von-einkommen-und-vermoegen-477591.html">https://www.iwkoeln.de/studien/judith-niehues-maximilian-stockhausen-eine-kombinierte-betrachtung-von-einkommen-und-vermoegen-477591.html</a> [24.8.2022]

Geyer, Johannes / Haan, Peter / Schaller, Maximilian, 2022, Heterogene Lebenserwartung und das Rentensystem: Regressive Verteilungswirkungen und Reformoptionen, in: IW-Trends, 49. Jg., Nr. 2, S. 141-146, <a href="https://www.iwkoeln.de/studien/jochen-pimpertz-soll-die-gesetzliche-rente-unterschiedliche-soziodemografische-hintergruende-beruecksichtigen.html">https://www.iwkoeln.de/studien/jochen-pimpertz-soll-die-gesetzliche-rente-unterschiedliche-soziodemografische-hintergruende-beruecksichtigen.html</a> [28.8.2022]

Kochskämper, Susanna, 2016, Die Förderkulisse der privaten Altersvorsorge. Status quo und Reformoptionen, IW-Report, Nr. 23, Köln, <a href="https://www.iwkoeln.de/studien/susanna-kochskaemper-diefoerderkulisse-der-privaten-altersvorsorge.html">https://www.iwkoeln.de/studien/susanna-kochskaemper-diefoerderkulisse-der-privaten-altersvorsorge.html</a> [30.11.2021]

Kochskämper, Susanna / Neumeister, Silvia / Stockhausen, Maximilian, 2020, Unspezifische Vorsorge – reicht es für die Pflege? Untersuchung anhand der Daten des Sozio-oekonomischen Panels, IW-Report, Nr. 44, Köln, <a href="https://www.iwkoeln.de/studien/maximilian-stockhausen-unspezifische-vorsorge-reicht-es-fuer-die-pflege.html">https://www.iwkoeln.de/studien/maximilian-stockhausen-unspezifische-vorsorge-reicht-es-fuer-die-pflege.html</a> [29.8.2022]

SPD/Bündnis 90/Die Grünen/FDP, 2021, Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, Koalitionsvertrag 2021-2025 zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, <a href="https://www.tagesschau.de/koalitionsvertrag-147.pdf">https://www.tagesschau.de/koalitionsvertrag-147.pdf</a> [14.11.2021]

Statistisches Bundesamt, 2022, Beschäftigungsstatistik – Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort, Stand: 30.6.2022,

https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Erwerbstaetigkeit/Tabellen/insgesamt.html [5.9.2022]

Thiede, Reinhold, 2022, Unterschiedliche Lebenserwartung, differenzierter Rentenzugang? Soll die gesetzliche Rente unterschiedliche soziodemografische Hintergründe berücksichtigen? In: IW-Trends, 49. Jg., Nr. 2, S. 152-157, <a href="https://www.iwkoeln.de/studien/jochen-pimpertz-soll-die-gesetzliche-rente-unterschiedliche-soziodemografische-hintergruende-beruecksichtigen.html">https://www.iwkoeln.de/studien/jochen-pimpertz-soll-die-gesetzliche-rente-unterschiedliche-soziodemografische-hintergruende-beruecksichtigen.html</a> [28.8.2022]

Wissenschaftlicher Beirat – Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Finanzen, 2022, Kaptalgedeckte Rente: Ein neuer Anlauf? Stand: 17.08.2022,



https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Ministerium/Wissenschaftlicher-Beirat/Gutachten/kapitalgedeckte-rente.html [20.8.2022]